

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 47

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grenzfläche errichtete Senkrechte), bezw. deren Verlängerung zu gebrochen. Im umgekehrten Falle, wenn also der Lichtstrahl in ein weniger dichtes Medium übergeht, findet eine Berechnung in entgegengesetzter Weise statt. Der Lichtstrahl wird von dem Einfallslot fortgebrochen. Hier ist der Berechnungswinkel größer als der Einfallswinkel; im ersten Falle ist dieser jedoch größer. Auf den Berechnungsgesetzen beruhen die Wirkungen der in der Optik verwandten Glaslinsen für photographische, mikroskopische, astronomische Zwecke usw. Es würde zu weit führen auf diesen Teil der Optik näher einzutreten.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Die Winterthurer Kommission des großen Stadtrates, welche den Verwaltungsbericht des engern Stadtrates für das Jahr 1914 zu prüfen hatte, wünscht unter anderem, daß die Kinematographenkontrolle verschärft werde.

— Die Luzerner Kommission des Großen Stadtrats, welche den Verwaltungsbericht des engern Stadtrates für das Jahr 1914 zu prüfen hatte, wünscht unter anderem, daß die Kinematographenkontrolle verschärft werde.

— Aus dem Berner Großen Rat. Der Rat führte die erste Beratung des Gesetzes über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur zu Ende. Hinsichtlich der Lichtspiele wurde das schutzbedürftige Alter der Jugend mit dem schulpflichtigen Alter in Einklang gebracht und die Filmstener fallen gelassen, um die Kontrolle zu erleichtern und die Haupteinwände der Kinobesitzer zu beseitigen.

— Wallis. Der Große Rat genehmigte in zweiter Lesung das Gesetz über den Betrieb der Kinematographen, dessen Zweck darin besteht, die öffentliche Moral gegen die Auswüchse der Kinematographenvorstellungen zu schützen. Das Gesetz untersagt insbesondere den Kindern unter 16 Jahren den Besuch der Kinematographen und verbietet ferner alle Vorstellungen, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößen. Also in der ganzen Schweiz herum heißt es „Gesetze vor gegen die Kinos!“

Ausland.

— Frankreich. Der Kinoroman. Die Pariser haben wieder etwas ganz Neues. Das spannende Romankapitel wird abends im Kino gezeigt. Man kann jetzt seinen Roman im Kino erleben, statt ihn in der Zeitung zu lesen. Der erste in Paris veröffentlichte Kinoroman in abendlichen Fortsetzungen ist von Eugène Sue: „Die Geheimnisse von Newyork“. Die wöchentliche Serie von Episoden erscheint auf zwei Bobinen, jede von 300 Metern Länge. „Es ist nicht unbedingt notwendig, daß man den Anfang gesehen haben muß, um das Ende zu verstehen — (oder umgekehrt —)“ versichern eifrig „Kinologen.“

— Ein Filmdrama der Königin von Rumänien. Die Königin von Rumänien, die, wie bekannt, eine Reihe von epischen Werken verfaßt hat, ist unter die Filmdichter gegangen. Die Königin hat ein Lichtspiel verfaßt, das sich in vielen Bildern spiegeln soll. Die Handlung schildert die Liebe eines armen, jungen Mannes, der in jähzorniger Aufregung den Werber erschlägt und diese Tat mit schwerer Zwangsarbeit büßen muß. Das Mädchen stirbt im Kloster. Rumänische Volksfeste, das Bauernleben und die Zwangsarbeit in den Salzbergwerken werden im Rahmen dieser Handlung erscheinen. Für die Aufnahmen zu dem Filmwerk hat die Königin den Filmregisseur Georg Jacoby nach Bukarest kommen lassen, unter dessen Leitung der Film zu stande kommen soll.

— Eine blutige Filmschlacht. Amerika ist bekanntermaßen das Land, in dem auch das Unmöglichste Ereignis wird. So ist denn kürzlich auch den um Sensationen nie verlegenen amerikanischen Zeitungen die Genugtuung zu teil geworden, über einen richtigen Krieg im eigenen Land berichten zu können. Es war nur über einen Krieg im Rahmen einer Aufnahme zu einem Filmstück, das aber für die armen Teufel von Kinospielern, die sich gegen ein Entgelt von einem Dollar im Tag an der Kinoaufnahme beteiligten, zum blutigen Ernst wurde. Die Geschichte würde unglaublich klingen, wenn sie nicht eben in Amerika spielte. Man gab vor dem kinematographischen Aufnahmeapparat eine Kriegsszene, die einen Kampf zwischen Engländern und Deutschen darstellte. Zwei Gruppen von Statisten, mit entsprechenden Uniformen bekleidet, und mit echten, auf wirkliche Gewehre aufgesetzten Bajonetten bewaffnet waren. In Amerika legt man besonderen Wert darauf, daß die Ausstattung echt ist. So bemühten sich die Kinospiele lebensgetreu die militärischen Bewegungen vor dem Apparat auszuführen. An einer bestimmten Stelle kommandierte der Spielleiter: „Bajonettangriff! Die Engländer stürmen gegen die Deutschen vor!“ Die amerikanischen Kinospiele, die englische Uniformen trugen, führten diesen Befehl mit so stürmischem Temperament aus, daß sie im Augenblick ganz vergaßen, daß sie nur für Geld und gute Worte eine mimische Rolle zu spielen hatten. Sie vergaßen aber leider auch, daß die Bajonette, die sie in der Hand hatten, keine Theaterwaffen waren, wie sie sich von der Bühne her gewohnt waren, sondern gefährliche Wirklichkeitswaffen. Der Angriff fiel infolgedessen so lebenswahr aus, daß sich die in den deutschen Uniformen steckenden Statisten wohl oder übel in die Zwangslage versetzt sahen, sich gegen ihre wie wütend um sich stehenden Kameraden ernstlich zu verteidigen. Das Endergebnis dieser Filmaufnahme war der Verlust einer Anzahl Toter und Verwundeter, wirklich verwundeter und wirklich Toter ohne Mummenschanz und Kulissenmacherei. Die Sache war in der Tat ganz kriegermäßig verlaufen.

